

beglaubigte Abschrift

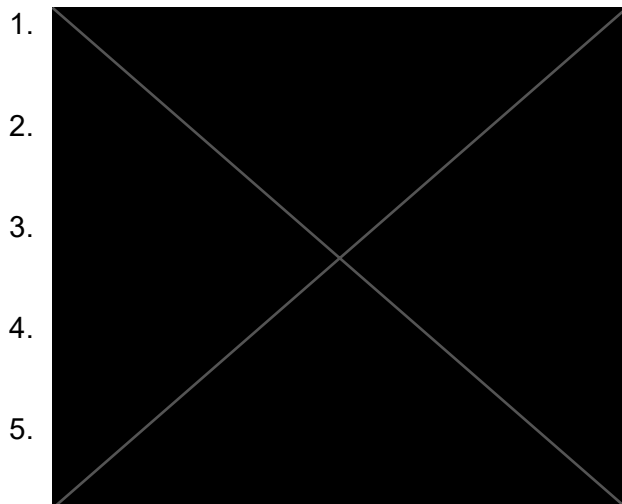


**OBERVERWALTUNGSGERICHT
BERLIN-BRANDENBURG**

BESCHLUSS

OVG 11 S 33/26
VG 24 L 117/26 Berlin

In der Verwaltungsstreitsache



Antragsteller und Beschwerdegegner,

bevollmächtigt:

KM8 Rechtsanwältinnen & Rechtsanwälte,
Moosdorfstraße 7-9, 12435 Berlin,

g e g e n

das Land Berlin, vertreten durch
die Senatsverwaltung für Mobilität, Verkehr, Klimaschutz und Umwelt,
Am Kölnischen Park 3, 10179 Berlin,

Antragsgegner und Beschwerdeführer,

bevollmächtigt:

Rechtsanwälte Redeker, Sellner, Dahs,
Leipziger Platz 3, 10117 Berlin,

hat der 11. Senat durch den Vorsitzenden Richter am Oberverwaltungsgericht Böcker, die Richterin am Oberverwaltungsgericht Dr. Castillon und den Richter am Oberverwaltungsgericht Jacob am 1. Oktober 2026 beschlossen:

Die Beschwerde des Antragsgegners gegen den Beschluss des Verwaltungsgerichts Berlin vom 1. Juni 2026 wird zurückgewiesen.

Die Kosten der Beschwerde trägt der Antragsgegner.

Der Wert des Verfahrensgegenstandes wird unter Änderung des erstinstanzlichen Beschlusses für beide Rechtsstufen auf jeweils 12.500 Euro festgesetzt.

Gründe

Die Beschwerde hat keinen Erfolg.

Das Verwaltungsgericht hat mit Beschluss vom 1. Juni 2026 zu Recht die aufschiebende Wirkung der Klage der Antragsteller vom 17. März 2026 (VG 24 K 116/26) gegen die Anordnung zu Ziffer I der Allgemeinverfügung zur Festlegung von Öffnungszeiten für die öffentliche Grün- und Erholungsanlage Görlitzer Park der Senatsverwaltung für Mobilität, Verkehr, Klimaschutz und Umwelt vom 23. Februar 2026 wiederhergestellt. Die hiergegen gerichtete zulässige Beschwerde des Antragsgegners hat auf der Grundlage des nach § 146 Abs. 4 Satz 3 und 6 VwGO maßgeblichen Beschwerdevorbringens in der Sache keinen Erfolg. Dabei kann dahinstehen, ob das Beschwerdevorbringen des Antragsgegners die erstinstanzliche Entscheidung erschüttert, denn diese erweist sich jedenfalls aus anderen Gründen als im Ergebnis richtig.

Gemäß § 146 Abs. 4 Satz 3 und 6 VwGO ist im Beschwerdeverfahren zu prüfen, ob die beanstandete Entscheidung des Verwaltungsgerichts aus einem der in der

(fristgemäßen) Beschwerdebegründung dargelegten Gründe abzuändern oder aufzuheben ist. Da der Gesetzgeber danach allerdings nicht allein das Vorliegen von Mängeln der erstinstanzlichen Entscheidung als solches, sondern vielmehr die fehlende Ergebnisrichtigkeit als maßgeblich angesehen hat, ist dann, wenn die Begründung des Verwaltungsgerichts einen fristgemäß dargelegten Mangel aufweist, nach allgemeinem Maßstab weiter zu prüfen, ob sich der angefochtene Beschluss auf der Grundlage der Erkenntnisse des Beschwerdeverfahrens aus anderen Gründen als richtig erweist (vgl. Senatsbeschluss vom 17. Dezember 2025 – OVG 11 S 75/25 – BA S. 7; Senatsbeschluss vom 23. Juni 2023 – OVG 11 S 10.23 – juris Rn. 23). Jedenfalls dies ist hier – bei unterstellter Erschütterung der erstinstanzlichen Entscheidung durch das Beschwerdevorbringen – der Fall.

Zu Recht hat das Verwaltungsgericht angenommen, die gerichtliche Entscheidung über den Antrag nach § 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO setze eine Abwägung des Interesses der Antragsteller, von der Vollziehung des angefochtenen Verwaltungsaktes bis zur endgültigen Entscheidung über seine Rechtmäßigkeit verschont zu bleiben, gegen das öffentliche Interesse an dessen sofortiger Vollziehung voraus, wobei das Interesse an der Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung der Klage der Antragsteller überwiege, wenn sich diese wegen formeller (und im weiteren Verfahren nicht ohne Weiteres heilbarer) Rechtswidrigkeit der damit angegriffenen Allgemeinverfügung als offensichtlich begründet erweist. Zutreffend nimmt das Verwaltungsgericht auch an, grundsätzlich sei nach § 6 Abs. 4 GrünanlG für die Festlegung von Öffnungszeiten die Bezirksverwaltung zuständig („Die Bezirksverwaltung kann“), eine ausnahmsweise Zuständigkeit der Senatsverwaltung durch Ausübung eines Eintrittsrechts nach § 13a Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über die Zuständigkeiten in der Allgemeinen Berliner Verwaltung (Allgemeines Zuständigkeitsgesetz in der Fassung vom 27. August 2021, außer Kraft seit 21. Dezember 2024 – im Folgenden: AZG) i.V.m. § 8 Abs. 3 c) AZG setze voraus, dass der Eintritt im Zeitpunkt seiner Ausübung rechtmäßig war.

Der hier in Rede stehende Eintritt, d.h. das Ansichziehen der Befugnis zur Festlegung von Öffnungszeiten durch die Senatsverwaltung am 28. März 2024, war jedoch unabhängig von der tragenden und mit der Beschwerde angegriffenen Annahme des Erstgerichts rechtswidrig, zu diesem Zeitpunkt habe eine Festlegung von Öffnungszeiten zu sicherheitspolitischen Zwecken nach dem Grünanlagengesetz a.F. nicht rechtmäßig erlassen werden können und hieran ändere auch die

gesetzgeberische Neufassung von § 6 Abs. 4 GrünanlG mit Wirkung zum 21. Juli 2024 nichts. Denn die Voraussetzungen für einen Eintritt der Senatsverwaltung in die Befugnis des Bezirksamts zur Festsetzung von Öffnungszeiten nach § 13a Abs. 1 Satz 1 i.V.m. § 8 Abs. 3 c) AZG lagen am 28. März 2024 unabhängig von der Richtigkeit der vorgenannten erstinstanzlichen Annahmen nicht vor.

Beeinträchtigt ein Handeln oder Unterlassen eines bezirklichen Organs dringende Gesamtinteressen Berlins, kann das zuständige Mitglied des Senats im Benehmen mit der für Inneres zuständigen Senatsverwaltung als Bezirksaufsichtsbehörde Befugnisse nach § 8 Absatz 3 ausüben (Eingriff), wenn mit dem bezirklichen Organ keine Verständigung zu erzielen ist (§ 13a Abs. 1 Satz 1 AZG). Die oder der Aufsichtsführende kann nach § 8 Abs. 3 c) AZG eine Angelegenheit jedoch nur an sich ziehen, wenn „eine erteilte Einzelweisung nicht befolgt wird (Eintrittsrecht)“. Bezogen auf die hier in Rede stehende Festlegung von Öffnungszeiten war dies am 28. März 2024 nicht der Fall.

Das Schreiben der Senatsverwaltung vom 5. März 2024 enthält keine Weisung an das Bezirksamt, spätestens bis zum 28. März 2024 Öffnungszeiten für den Görlitzer Park festzulegen, was seine Auslegung nach dem objektiven Empfängerhorizont ergibt (§§ 133, 157 BGB analog). So führt die Senatsverwaltung darin aus, dass nur zulässige Maßnahmen Gegenstand des Eingriffsrechts sein können und daher zunächst die konkrete Ausgestaltung der Schließung konzipiert und geprüft werden solle, um „nach der sich auf dem Weg befindlichen Änderung des Grünanlagegesetzes auf dessen Grundlage (...) umgesetzt zu werden“ (vgl. Schreiben Seite 2, dort 2. Abs.). Zwar weist die Senatsverwaltung das Bezirksamt im weiteren Verlauf des Schreibens an, „alles Erforderliche zu tun, um die Umfriedung des Görlitzer Parks bzw. die Vervollständigung der bestehenden Umfriedung und die Schließung des Parks umzusetzen“. Sie stellt jedoch im unmittelbaren Anschluss hierzu klar, dass dies den Einbau von dauerhaft barrierefreien Drehkreuzen und Drehflügeltoren an den Eingangsbereichen, die Entnahme einzelner Mauersegmente und den Einbau von Zaunelementen, den vollständigen Lückenschluss des Zauns, alle hierfür und für die Schließung erforderlichen konzeptionellen Vorbereitungen sowie „die künftige Umsetzung der Schließung im Rahmen der rechtlichen Grundlagen“ umfasst (vgl. Schreiben, Seite 2, 5. Absatz). Aus der maßgeblichen Sicht eines objektiven Empfängers in der Situation des Bezirksamtes hat die Senatsverwaltung damit zum Ausdruck gebracht, dass die eigentliche Schließung durch Festlegung von Öffnungszeiten erst zu einem späteren Zeitpunkt, nämlich auf der Grundlage der (erst

im Juli 2024) geänderten Rechtslage erfolgen soll. Das Schreiben hat mithin die Festsetzung der Öffnungszeiten ausdrücklich nur in einer unbestimmten Zukunft und unter dem Vorbehalt der Schaffung entsprechender rechtlichen Grundlagen durch den Gesetzgeber verlangt.

Dass das Schreiben vom 5. März 2024 dem Bezirksamt nicht aufgegeben hat, die Schließung durch Festlegung von Öffnungszeiten unmittelbar bzw. jedenfalls bis zum 28. März 2024 umzusetzen, räumt der Antragsgegner in der Beschwerdebeurteilung vom 1. Juli 2026 (S. 11 f.) sowie im ergänzenden Schriftsatz vom 15. September 2026 (S. 6 f.) selbst ein. Denn darin trägt er vor, die Senatsverwaltung habe vom Bezirksamt keinen sofortigen Erlass einer Öffnungszeitenregelung verlangt, insofern vielmehr selbst nur ein künftiges Tätigwerden erwartet. Hat aber die Senatsverwaltung das Bezirksamt nicht angewiesen, spätestens bis zum 28. März 2024 eine Festlegung von Öffnungszeiten für den Görlitzer Park vorzunehmen, lag insofern zum Zeitpunkt des Eintritts auch keine - nach § 8 Abs. 3 c) AZG erforderliche - tatsächliche Nichtbefolgung einer erteilten Einzelweisung vor. Die insoweit vom Bezirksamt der Sache nach lediglich prognostizierte oder angekündigte künftige Weisungsverweigerung genügt nach dem Wortlaut und Sinn und Zweck des § 8 Abs. 3 c) AZG nicht.

Die Nichtbefolgung einer im Schreiben vom 5. März 2024 etwaig enthaltenden Weisung zur Vervollständigung der bestehenden Umfriedung des Parks und zur Durchführung nicht näher bezeichneter Vorbereitungs- und Prüfungsmaßnahmen reicht für einen rechtmäßigen Eintritt der Senatsverwaltung in die Befugnis des Bezirksamtes zur Festlegung von Öffnungszeiten nicht aus. Denn insofern fehlt es an der von § 8 Abs. 3 c) AZG erkennbar vorausgesetzten Identität des Inhalts der geforderten und abgelehnten Handlung mit der ausweislich der angegriffenen Allgemeinverfügung von der Senatsverwaltung tatsächlich in Anspruch genommenen Befugnis. Soweit der Antragsgegner geltend machen will, die Vervollständigung der bestehenden Umfriedung des Görlitzer Parks bzw. die Durchführung der nicht näher bezeichneten Vorbereitungs- und Prüfungsmaßnahmen lasse sich in tatsächlicher bzw. rechtlicher Hinsicht nicht von einer Festlegung von Öffnungszeiten für den Görlitzer Park trennen, vielmehr handele es sich insofern nur um eine einzige Angelegenheit, verfängt dies nicht. Vielmehr hat die Senatsverwaltung eine Trennung aller vorbereitenden Maßnahmen einschließlich der Vervollständigung der bestehenden Umfriedung des Parks von der Festlegung von Öffnungszeiten für den Park in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht mit Schreiben vom 5. März 2024 selbst vorgenommen,

indem sie (nur) in Bezug auf Letztere auf einen späteren Umsetzungszeitpunkt und eine neue Rechtslage verwiesen hat.

Die vorstehenden Ausführungen stellen auch keine unzulässige Überraschungsentcheidung dar. Dass die erstinstanzliche Entscheidung im vorgenannten Sinne (jedenfalls) aus anderen Gründen richtig ist, haben die Antragsteller bereits im Schriftsatz vom 10. August 2026 (Seite 15 f.) geltend gemacht. Hierzu hatte der Antragsgegner ausreichend Gelegenheit zur Stellungnahme.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 2 VwGO.

Die Streitwertfestsetzung beruht auf § 47 Abs. 1, § 53 Abs. 2 Nr. 2, § 52 Abs. 2 GKG, soweit die erstinstanzliche Streitwertfestsetzung geändert wird auch auf § 63 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 GKG. In den Verfahren vor den Gerichten der Verwaltungsgerichtsbarkeit ist der Streitwert nach § 52 Abs. 1 GKG grundsätzlich nach der sich aus dem Antrag ergebenden Bedeutung der Sache nach Ermessen zu bestimmen. Bietet der Sach- und Streitstand für die Bestimmung des Streitwerts keine genügenden Anhaltspunkte, ist gemäß § 52 Abs. 2 GKG ein Streitwert von 5.000 Euro anzunehmen (sog. Auffangwert). Nach Nr. 1.1.3 des Streitwertkatalogs für die Verwaltungsgerichtsbarkeit in der Fassung vom 21. Februar 2025 sind in den Fällen, in denen mehrere Kläger gemeinschaftlich klagen, die Werte der einzelnen Klagen zu addieren, es sei denn sie begehren oder bekämpfen eine Maßnahme als Rechtsgemeinschaft. Eine solche Rechtsgemeinschaft liegt hier jedoch nicht vor. Dass sich hier aus dem materiellen Recht eine gemeinschaftliche Berechtigung an einer Sache oder einem Recht ergäbe, wie im Fall von Miteigentum, einer Gesamthandsgemeinschaft oder einer Gütergemeinschaft, machen die Antragsteller selbst nicht geltend. Eine Rechtsgemeinschaft im vorgenannten Sinne liegt nicht schon dann vor, wenn für die Entscheidung ein im Wesentlichen einheitlicher tatsächlicher oder rechtlicher Grund gegeben ist oder mehrere Kläger sich gegen ein- und dieselbe Regelung in einem Bescheid wenden, sofern sie jeweils eigenständige Interessen verfolgen (vgl. OVG Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 28. Oktober 2020 - OVG 3 S 113/20, OVG 3 L 171/20 - juris Rn. 19 m.w.N.). Vielmehr macht, entscheiden sich – wie hier – mehrere Personen, das Rechtsschutzziel gemeinsam zu verfolgen, obgleich dies rechtlich nicht erforderlich ist, jeder eine eigene individuelle verfahrensrechtliche Rechtsposition geltend, ohne dass durch diesen Zusammenschluss eine Rechtsgemeinschaft im Sinne von Ziffer 1.1.3 des Streitwertkatalogs entsteht (vgl. hierzu VGH Kassel, Beschluss vom 21. Januar 2020 – 8 B 2370/19 –, Rn. 53,

juris; Senatsbeschluss vom 3. Juni 2026 – OVG 11 L 14/26 – BA S. 3). In Anbetracht der Vorläufigkeit der Entscheidung setzt der Senat jedoch lediglich den halben Wert an (Ziffer 1.5 des Streitwertkatalogs 2025).

Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 152 Abs. 1 VwGO, § 68 Abs. 1 Satz 5 i.V.m. § 66 Abs. 3 Satz 3 GKG).

Böcker

Jacob

Dr. Castillon